

Vattenfall Stellungnahme zur ergänzenden Konsultation des Leitfadens zum Einspeisemanagement – Version 3.0 vom 14. März 2018

Vattenfall begrüßt das Bestreben der Bundesnetzagentur (BNetzA), den Leitfaden zum Einspeisemanagement um Aspekte der Direktvermarktung zu erweitern. Gerne nehmen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgelegten Vorschlägen wahr.

Allgemeine Anmerkungen

Aus unserer Sicht sollten Direktvermarkter im Falle einer Einspeisemanagementmaßnahme so gestellt werden, wie sie ohne Einspeisemanagement stünden. Die im Leitfaden verankerten Prinzipien sollten daher praktikabel und mit möglichst geringem Mehraufwand umsetzbar sein. Bisher bleiben jedoch noch erhebliche Fragen bezüglich der prozessualen Umsetzung offen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere die Netzbetreiber einer anderen Rechtsauffassung als die BNetzA sind. Da letztlich nur eine klarstellende gesetzliche Änderung die Position der Direktvermarkter im Marktgefüge der erneuerbaren Energien stärken kann, ist eine Aufnahme der Ansprüche der Direktvermarkter in den Leitfaden zumindest als ein erster Schritt in diese Richtung anzusehen, der einerseits das Bedürfnis des Marktes für eine Gesetzesänderung verdeutlicht und andererseits auch das Erachten solcher gesetzlicher Regelungen als erforderlich seitens der BNetzA zum Ausdruck bringt.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

- **Reduzierung der Erstattung des Anlagenbetreibers durch den Wegfall des Marktwerts**

Die BNetzA vertritt die Auffassung, dass im Falle der Veräußerung des von der Anlage erzeugten Stroms im Wege der Direktvermarktung mit Marktprämie (MP), als entgangene Einnahme nur die Marktprämie anzusetzen sei, da die Verkaufserlöse unabhängig von der Einspeisemanagementmaßnahme erzielt werden können und somit nicht „entgehen“. Die Begründung der BNetzA widerspricht allerdings der aktuellen Praxis, da Anlagenbetreiber durch den Direktvermarkter nur für eingespeiste Energiemengen vergütet werden. Soweit die BNetzA von ihrem Standpunkt in Zukunft nicht abweicht, bedarf es zur Umsetzung von Änderungen in Direktvermarktungsverträgen einer ausreichenden Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Leitfadens sowie einer zeitnahen Veröffentlichung der endgültigen Ausführung der Version 3.0 des Leitfadens. Um vertragliche Anpassungen und einen geordneten und effektiven Übergang vorzunehmen, erachten wir einen Zeitraum bis zum Jahreswechsel und somit ein Inkrafttreten des neuen Leitfadens zum 1. Januar 2019 als erforderlich.

- **Bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber**

Vattenfall vertritt ebenfalls die Auffassung, dass der bilanzielle Ausgleich durch den Netzbetreiber die favorisierte und volkswirtschaftlich sinnvollste Variante ist und begrüßt die Aufnahme weiterer Gespräche zur praktischen Umsetzung dieser Variante mit angemessenen standardisierten Prozessen und Übergangsfristen.

- **Randstundenmodell**

Wir halten das Randstundenmodell für eine gangbare Zwischenlösung, solange noch kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber etabliert ist. Das Modell ermöglicht die transparente und automatisierte Entschädigungsermittlung durch die Netzbetreiber, die effizient im Rahmen der Ermittlung der Ausfallarbeit in einem weiteren Arbeitsschritt vorgenommen werden kann. Unserer Ansicht nach ist jedoch der seit kurzem verfügbare (viertelstündliche) ID1-Index an der EPEX Spot als preislicher Anknüpfungspunkt praxisnäher. Da Anfangs- und Endzeitpunkt der Einspeisemanagementmaßnahmen in der Regel nicht im Vorfeld bekannt sind, ermöglicht der ID1-Indexpreis eine exaktere Bewertung der aufgrund der Maßnahme getätigten Handelsgeschäfte. Des Weiteren halten wir eine Ausweitung des Beginn- und Endzeitraums auf 4 Viertelstunden plus jede anfangende Viertelstunde für notwendig. Dies ist unter anderem formalen Erfordernissen (bspw. Abwicklung und Nominierung regelzonenübergreifender Handelsgeschäfte) geschuldet.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass in jedem Fall die durch die Einspeisemanagementmaßnahme beim Direktvermarkter hervorgerufenen zusätzlichen Verwaltungs-, Transaktions- und Abrechnungskosten zu entschädigen sind.

- **Informationspflicht**

Wir regen an, dass der Leitfaden auch Klarheit hinsichtlich einer besseren und einheitlichen Informationspolitik schafft, so dass bei der Vielzahl der Akteure ein kontrolliertes, automatisierbares und damit kostengünstiges Vorgehen möglich wird. Dies würde nicht nur eine zeitnahe Reaktion im Handel, sondern auch gute Prozesse bei der Abrechnung/Kontrolle ermöglichen. Durch die Netzbetreiber müssen Informationen zu Einspeisemanagementmaßnahmen möglichst im Voraus, jedenfalls aber unverzüglich nach Beginn bereit gestellt werden und inhaltlich mindestens Start, Ende (erwartetes, falls notwendig anfangs unverbindliches) und Umfang der Einspeisemanagementmaßnahme und eine eindeutige Identifikation der Erzeugungsanlagen (EEG-Anlagenschlüssel) enthalten. Die Bereitstellung sollte über ein zentrales Portal mit entsprechenden Schnittstellen möglich sein.

Weiterhin muss eine ordnungsgemäße und umgehende Erfüllung der Informationsverpflichtungen gemäß REMIT, der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Transparenzverordnungen) durch den eingreifenden Netzbetreiber sicher gestellt werden. Wir beobachten zunehmende Einspeisemanagementmaßnahmen an Offshore-Windanlagen, die regelmäßig eine Größenordnung umfassen, die Mitteilungsverpflichtungen auslöst; die aber oftmals nicht bzw. nur mit großer zeitlicher Verzögerung publiziert werden.